

AMTSBLATT **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2008

Oderberg, 20. Juni

Nr. 2/2008

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 2	Hebesatzsatzung der Gemeinde Parsteinsee zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 07.04.2008
Seite 3	Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 08.05.2008
Seite 4	Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) vom 08.05.2008
Seite 11	Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für den Zeitraum 01. Januar 2002 bis 31. Januar 2004 vom 27.05.2008
Seite 13	Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.05.2008
Seite 20	Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 20	Information der Bau- und Ordnungsverwaltung
----------	---

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil:
Öffentliche Bekanntmachungen:****Hebesatzsatzung
der Gemeinde Parsteinsee zur Erhebung der Grund- und
Gewerbsteuer**

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) - in der jeweils zuletzt geltenden Fassung - hat die Gemeindevertretung Parsteinsee in ihrer Sitzung am 07.04.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer werden ab 01.01.2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A
(für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) | 256 v. H. |
| 2. Grundsteuer B
(für Grundstücke) | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Die Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Oderberg, 07.04.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.04.2008 vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Parsteinsee zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen.

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Parsteinsee zur Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 07.04.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

**Satzung für die Stadt Oderberg
über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes
„Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und
Deichverbandes „Oderbruch“**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74,86), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung von Oderberg in ihrer Sitzung am 08.05.2008 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Oderberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“. Den Verbänden obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

**§ 2
Umlagetatbestand**

Die Stadt Oderberg erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“, den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ und den Gewässer- und Deichverband „Oderbruch“ zu leistenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandbeiträge entstehenden Verwaltungskosten.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Grundstückseigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlagemaßstab**

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage.

**§ 5
Umlagesatz**

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet
 - (a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 0,001097 €
 - (b) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ 0,000715 €
 - (c) des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ 0,000997 €

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Umlage**

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht am 31.12. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, sofern der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes für das betreffende Kalenderjahr der Gemeinde vor diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wurde. Wird der Gemeinde der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes erst nach dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bekannt gegeben, so entsteht die Umlage zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7**Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ vom 16.05.2006 außer Kraft.

Oderberg, 08.05.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.05.2008 vorstehende Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ und des Gewässer- und Deichverbandes „Oderbruch“ der Stadt Oderberg ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 08.05.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

**Satzung für die Stadt Oderberg
über die Erhebung von Vergnügungssteuern
(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg in ihrer Sitzung am 08.05.2008 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Oderberg erhebt eine Vergnügungssteuer.
Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Oderberg veranstalteten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art.

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Das Halten von Musik-, Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien oder Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, und dieser Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S.d. § 44 Abgabenordnung.

§ 4 Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 7,
 2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 11.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittskarten sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an die für Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Kämmerei, Abt. Steuern, zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Kämmerei, Abt. Steuern gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Amtes Oderberg auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke oder sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung beim Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern.
- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Das Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn der Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einzilergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der

Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 12 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 23,00 € |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------------|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 10 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 € |

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.

(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Kämmerei, Abt. Steuern, eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten“ (Anlage 1)– über die im Vormonat im Gebiet der Stadt Oderberg gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

(6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Kämmerei, Abt. Steuern, hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

(7) Alle Zu- und Abgänge von Automaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats abzugeben.

Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.

(8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten als benutzbar, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Kämmerei, Abt. Steuern, vor Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen werden. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Absatz 1

im Gebiet der Stadt Oderberg vollständig eingestellt, ist der Kämmerei, Abt. Steuern bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuererklärung (Absatz 5) für alle Kalenderjahre vergangener Monate einzureichen.

§ 8

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räumen einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60% anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.
- (3) Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§6). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Absatz 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Kämmerei, Abt. Steuern, spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des Folgemonats abzugeben.
- (3) Die Kämmerei, Abt. Steuern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Besteuerung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten Vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Grundsätzlich hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Kämmerei, Abt. Steuern, eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Tanzveranstaltungen“ (Anlage 2)– über die im Vormonat im Gebiet der Stadt Oderberg durchgeführten Tanzveranstaltungen und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann davon unbenommen festlegen, in welchen anderen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung bei ihm eingereicht werden muss.
- (3) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 nicht durchgeführt, ist der Kämmerei, Abt. Steuern, spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglichen vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 11**Entstehung des Steueranspruchs**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Absatz 2 Nummer 1 und 2 mit dem Beginn des Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (4) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 12**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die gemäß §§ 5 und 9 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) In den Fällen des § 7 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagungen ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 13 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13**Steuerschätzung**

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 14**Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15**Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Amtes Oderberg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet des Amtes Oderberg vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm beauftragten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der vom ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Kämmerei, Abt. Steuern auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Kämmerei, Abt. Steuern unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen

oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in de Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG in Verbindung mit § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei, Abt. Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei, Abt. Steuern zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Steuerschuldner nach § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 5 Abs. 1 bei der Ausgabe von Eintrittskarten
 - b) § 5 Abs. 2 bei dem Hinweis auf die Eintrittspreise
 - c) § 5 Abs. 3 bei der Vorlage der Eintrittskarten zur Anmeldung der Veranstaltung
 - d) § 5 Abs. 4 bei der fehlerhaften Kennzeichnung der Eintrittskarten
 - e) § 5 Abs. 5 bei der Entwertung der Eintrittskarten
 - f) § 5 Abs. 6 bei der Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
 - g) § 7 Abs. 4 bei der Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
 - h) § 7 Abs. 5 und 6 bei der fristgemäßen und vollständigen Erklärung des Apparatebestandes
 - i) § 7 Abs. 7 bei verspäteter oder unvollständiger Erklärung des Apparatebestandes
 - j) § 7 Abs. 8 bei dem Abbau defekter Automaten
 - k) § 7 Abs. 9 bei der fristgemäßen Anzeige einer Betriebsschließung
 - l) § 9 Abs. 2 bei der Erklärung der Roheinnahmen
 - m) § 10 Abs. 1 bei der Anmeldung der Veranstaltung und umgehenden Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
 - n) § 10 Abs. 3 bei der Nichtabmeldung einer Veranstaltung
 - o) § 15 Abs. 1 bei den Mitwirkungspflichten, dem Erstellen und der Vorlage von Unterlagen
 - p) § 15 Abs. 3 und 4 bei der Verweigerung des Zutritts.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 des KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Oderberg vom 23.11.2000 außer Kraft.

Oderberg, 08.05.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 08.05.2008 vorstehende Satzung für die Stadt Oderberg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen. Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Stadt Oderberg, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 08.05.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für den Zeitraum 01. Januar 2002 bis 31. Januar 2004

Auf Grund der § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302) und der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231) hat die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 27.05.2008 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Lunow - Stolzenhagen ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde Lunow - Stolzenhagen erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge.

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Grundstückseigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke zum Zeitpunkt des Entstehens der Umlage.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet

des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

0,001000 €

§ 6 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlagepflicht entsteht am 31.12. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, sofern der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes für das betreffende Kalenderjahr der Gemeinde vor diesem Zeitpunkt bekannt gegeben wurde. Wird der Gemeinde der Beitragsbescheid des Wasser- und Bodenverbandes erst nach dem in Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt bekannt gegeben, so entsteht die Umlage zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde.
- (2) Die Umlage ist einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides an den Umlageschuldner zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 16.05.2006 außer Kraft.

Oderberg, 27.05.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.05.2008 vorstehende Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für den Zeitraum 01. Januar 2002 bis 31. Januar 2004 beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für den Zeitraum 01. Januar 2002 bis 31. Januar 2004 der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 27.05.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen

über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 27.05.2008 die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Lunow – Stolzenhagen erhebt eine Vergnügungssteuer.
Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Gemeinde Lunow – Stolzenhagen veranstalteten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art.

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Das Halten von Musik-, Schau-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien oder Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, und dieser Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3**Steuerschuldner und Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i.S.d. § 44 Abgabenordnung.

§ 4**Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 7,
 2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 11.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer**§ 5****Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittskarten sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an die für Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Kämmerei, Abt. Steuern, zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können von der Kämmerei, Abt. Steuern gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Amtes Oderberg auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, auf Verlangen vorzulegen.

§ 6**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke oder sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.
Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung beim Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern.
- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Das Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn der Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne – bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages – anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 23,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats dem Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Kämmerei, Abt. Steuern, eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten“ (Anlage 1)- über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Lunow - Stolzenhagen gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.

- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit die Kämmerei, Abt. Steuern, hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (7) Alle Zu- und Abgänge von Automaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats abzugeben.
Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (8) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 2 gelten als benutzbar, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Kämmerei, Abt. Steuern, vor Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen werden. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Absatz 1 im Gebiet der Gemeinde Lunow - Stolzenhagen vollständig eingestellt, ist der Kämmerei, Abt. Steuern bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuerselbsterklärung (Absatz 5) für alle Kalenderjahre vergangener Monate einzureichen.

§ 8

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räumen einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60% anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.
- (3) Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§6). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Absatz 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Kämmerei, Abt. Steuern, spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des Folgemonats abzugeben.
- (3) Die Kämmerei, Abt. Steuern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Besteuerung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Amt Oderberg, Kämmerei, Abt. Steuern, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichen Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten Vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Grundsätzlich hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Kämmerei, Abt. Steuern, eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Tanzveranstaltungen“ (Anlage 2) – über die im Vormonat im Gebiet der Gemeinde Lunow - Stolzenhagen durchgeführten Tanzveranstaltungen und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Kämmerei, Abt. Steuern, kann davon unbenommen festlegen, in welchen anderen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung bei ihm eingereicht werden muss.
- (3) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 nicht durchgeführt, ist der Kämmerei, Abt. Steuern, spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglichen vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 11

Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Absatz 2 Nummer 1 und 2 mit dem Beginn des Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (4) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß §§ 5 und 9 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) In den Fällen des § 7 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagungen ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 13 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13 Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 14 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrht, kann gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15 Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Amtes Oderberg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet des Amtes Oderberg vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.
Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm beauftragten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der vom ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Kämmerei, Abt. Steuern auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Kämmerei, Abt. Steuern unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG in Verbindung mit § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei, Abt. Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Kämmerei, Abt. Steuern zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 des KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Steuerschuldner nach § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
 - a) § 5 Abs. 1 bei der Ausgabe von Eintrittskarten
 - b) § 5 Abs. 2 bei dem Hinweis auf die Eintrittspreise
 - c) § 5 Abs. 3 bei der Vorlage der Eintrittskarten zur Anmeldung der Veranstaltung
 - d) § 5 Abs. 4 bei der fehlerhaften Kennzeichnung der Eintrittskarten
 - e) § 5 Abs. 5 bei der Entwertung der Eintrittskarten

- | | |
|----------------------|--|
| f) § 5 Abs. 6 | bei der Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten |
| g) § 7 Abs. 4 | bei der Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates |
| h) § 7 Abs. 5 und 6 | bei der fristgemäßen und vollständigen Erklärung des Apparatebestandes |
| i) § 7 Abs. 7 | bei verspäteter oder unvollständiger Erklärung des Apparatebestandes |
| j) § 7 Abs. 8 | bei dem Abbau defekter Automaten |
| k) § 7 Abs. 9 | bei der fristgemäßen Anzeige einer Betriebsschließung |
| l) § 9 Abs. 2 | bei der Erklärung der Roheinnahmen |
| m) § 10 Abs. 1 | bei der Anmeldung der Veranstaltung und umgehenden Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| n) § 10 Abs. 3 | bei der Nichtabmeldung einer Veranstaltung |
| o) § 15 Abs. 1 | bei den Mitwirkungspflichten, dem Erstellen und der Vorlage von Unterlagen |
| p) § 15 Abs. 3 und 4 | bei der Verweigerung des Zutritts. |
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 des KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung sind anzuwenden.

§ 17

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bestehenden Vergnügungssteuersatzungen der Gemeinde Lunow vom 18.10.2000 und der Gemeinde Stolzenhagen vom 04.08.1997 außer Kraft.

Oderberg, 27.05.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.05.2008 vorstehende Satzung für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 27.05.2008

gez. i. V. Dobrick
Amtdirektor

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes "Welse"**Gewässerunterhaltungsarbeiten**

Gemäß § 84 Abs. 4 der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004, geändert mit Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 29.04.2008, kündige ich hiermit an, dass der Wasser- und Bodenverband "Welse" bzw. von ihm Beauftragte im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. Dezember 2008 in den Gemarkungen der Gemeinden des Amtes Oderberg Unterhaltungsarbeiten entsprechend des Unterhaltungsplanes für das Jahr 2008 an Gewässern II. Ordnung (Gräben und Bäche), deren Unterhaltung nicht dem Bund oder dem Land obliegt, durchführt. Die Arbeiten werden auf der Grundlage der §§ 78 und 79 des BbgWG i.V.m. §§ 28 - 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005, durchgeführt:

2/2	Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	16.06.-30.06.
4/4	Lunow-Stolper Polder	25.09.-17.10.

Nach § 30 Abs. 1 WHG haben die Anlieger und Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

Sollten Fragen über Ort, Art und Umfang sowie zum genauen Zeitpunkt der o.g. Arbeiten auftreten, liegt der Unterhaltungsplan für das Jahr 2008 an Werktagen in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes "Welse", Schwedter Straße 31, in 16306 Passow OT Passow/Wendemark zur Einsichtnahme aus bzw. stehen die zuständigen Verbandsingenieure, Frau Schmidt und Herr Strehl, telefonisch unter der Rufnummer 033336/675-5 bzw. persönlich nach vorheriger Terminabsprache zwecks Auskunft zur Verfügung.

Passow, den 22.05.2008

gez. Stornowski
Geschäftsführer

Sonstige amtliche Mitteilungen:**Information an alle Hundehalter**

Wegen erneuter Beschwerden wird nochmals eindringlich darauf hingewiesen, dass jeder Hundehalter dazu verpflichtet ist, die Hinterlassenschaften seines Vierbeiners von öffentlichen Straßen und Plätzen umgehend zu entfernen. Diese Pflicht ist eindeutig im § 17 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) geregelt. Wer diese Pflicht missachtet, handelt gemäß § 47 Absatz 1 Nr. 1 BbgStrG ordnungswidrig und diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Diese Beschwerden nehmen wieder zu, da es zum einen sehr unangenehm ist, wenn man in die Häufchen tritt und zum anderen auch eine Zumutung darstellt, wenn die Anlieger diese Hinterlassenschaften beseitigen müssen oder diese wegen des Herbstlaubes gar nicht sehen und am Ende noch hineingreifen.

Besonders im Hinblick auf spielende Kinder wird hier auch daran erinnert, dass Hundekot auch eine Infektionsquelle für verschiedene Krankheiten ist.

Es geht hier der Appell an alle Hundebesitzer: Sorgen Sie für saubere Straßen und Plätze. Anzeigen gegen säumige Hundeführer können beim Ordnungsamt eingereicht werden. Es droht dann gemäß § 47 Absatz 2 BbgStrG eine Geldbuße von bis zu 2.500 €!

Amt Oderberg
Bau- und Ordnungsverwaltung
